

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bochum, der Uhrmacher-, Goldschmiede- und Optikerinnung Gelsenkirchen, der Uhrmacher-Zwangsinnung zu Münster i. W. und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Insertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig. Fernsprech-Anschluß No. 2991.

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellen-Angabe gestattet!

No. 10

Leipzig, 15. Mai 1904

XI. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)



In unserem vorigen Bericht veröffentlichten wir das Urteil gegen das Uhrenversandhaus Chronos in Basel. Heute können wir unseren Mitgliedern die erfreuliche Mitteilung machen, daß auf Grund dieses Urteils die Baseler Polizei den Inhaber der Firma Chronos,

Leopold Epstein aus der Schweiz ausgewiesen

hat, und zwar auf die Dauer von fünf Jahren.

Das Originalschreiben der Baseler Polizei, worin diese Verfügung mitgeteilt wurde, war an den Kollegen Schäfer in Basel gerichtet, der es uns sofort übersandte. Epstein ist also seinem Genossen Sedlatzek recht bald in die Verbannung gefolgt und kann nun jenseits der Schweizer Grenze über die Unzulänglichkeit seiner in unserem Prozeß vorgebrachten Verteidigungsgründe nachdenken. Ob er auch wie Sedlatzek nunmehr Berlin zum Feld seiner ferneren Tätigkeit erküren wird? Wir wollen es den Berliner Kollegen nicht wünschen.

Letzteren wird es wohl ganz besonders angenehm sein, daß der auf der Friedrichstraße 196 etablierte S. sogar

den deutschen Kaiser als Kunden

hat.

Wer es uns nicht glaubt, der lese nur den Prospekt, welchen S. letzte Weihnachten in Basel verbreiten ließ. Unter vielen hohen und höchsten Fürstlichkeiten wurde darin auch der deutsche Kaiser angeführt, der sich ganz besonders anerkennend über die Leistungsfähigkeit des S. ausgelassen habe. Nun ade, Berliner Hofuhrmacher, der Sedlatzek wird Euch wohl bald aus dem Sattel heben.

Zu Pfingsten veranstaltet der Landesverband der ungarischen Uhrmacher und Goldarbeiter in Temesvar eine Versammlung, die allem Anschein nach recht zahlreich besucht werden wird. Als sehr bemerkenswert erachten wir besonders den Aufruf, der sich an die

Uhrmacher und Juweliere

wendet, zeigt er uns doch, daß in Ungarn die Kollegen erkannt zu haben scheinen, welcher Vorteil beiden Branchen aus einem gemeinschaftlichen Vorgehen erwachsen würde. Wir wünschen diesen Bestrebungen den besten Erfolg und unseren deutschen

Kollegen, Goldschmieden wie Uhrmachern, ein wenig Nacheiferungs-trieb, damit die häßliche Anzeigerei wegen der Titelstreitigkeiten aufhöre.

Da über den

Meistertitel

hie und da noch sehr verworrene Anschauungen zutage treten, so nehmen wir Gelegenheit, dieses Thema einmal ausführlicher zu behandeln. Oft hören wir z. B. die Frage: Muß ich die Meisterprüfung ablegen, um mich selbständig machen zu können?

Was nun diese Frage betrifft, so sieht die Gewerbeordnung keine Beschränkung vor; es kann sich also ein Uhrmacher selbstständig machen, auch ohne die Meisterprüfung abzulegen. Aber wohlgemerkt, mit der Selbständigmachung wird er noch lange kein Uhrmachermeister, er bleibt Uhrmacher und hat kein Recht, sich Uhrmachermeister zu nennen.

Fragen wir uns nun:

Wer darf den Meistertitel führen?

Vom 1. Oktober 1901 ab darf nur noch derjenige selbständige Handwerker den Meistertitel führen, welcher 1. mindestens 24 Jahre alt ist und 2. für sein Handwerk die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt, also entweder fünf Jahre hindurch das Handwerk selbständig ausgeübt hat oder fünf Jahre als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung in seinem Gewerbe tätig gewesen ist oder aber mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden hat.

Für die betreffenden Handwerker, welche am 1. April 1901, dem Tage des Inkrafttretens der neuen Lehrlingsbestimmungen, wenigstens 17 Jahre alt waren, läßt der Gesetzgeber im Absatz 2 des Artikels VII der Handwerker-novelle Übergangsbestimmungen zu, indem er diesen Handwerkern bei dem zurückgelegten 24. Lebensjahre die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zugesteht, auch wenn sie bis 1. April 1901 nur eine zweijährige Lehrzeit absolviert haben, die allerdings ordnungsmäßig beendet sein muß, d. h. die Lehre muß vor Antritt derselben auf zwei Jahre durch Vertrag zwischen Lehrherrn, Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter vereinbart und tatsächlich zurückgelegt sein, worüber ein Lehrzeugnis des Lehrmeisters beigebracht werden muß.

Diese in Frage stehenden Handwerker dürfen also, wenn sie den vorgenannten Bedingungen entsprechen, 24 Jahre alt und am 1. Oktober 1901 selbständig waren, von diesem Tage ab gleichfalls den Meistertitel führen.

Allen selbständigen Handwerkern, welche diesen vorangeführten Bestimmungen nicht entsprechen, auch diejenigen, welche sich nach dem 1. Oktober 1901 etablieren, ist die Führung des Meistertitels untersagt, falls sie sich nicht der Meisterprüfung unterziehen, welche von der seitens des Staates, im Einvernehmen mit der